

Wird beabsichtigt ein Festzelt, Fahrgeschäft o. ä. (= "fliegende Bauten") aufzustellen, oder soll eine Veranstaltung von mehr als 200 Besuchern in bestehenden Räumen stattfinden?

Sofern die Frage mit "Ja" zu beantworten ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Hinweis zur Nutzung von "Fliegenden Bauten" gemäß Art. 72 BayBO:

Sollen genehmigungspflichtige fliegende Bauten (z. B. Zelte, Fahrgeschäfte o. ä.) in Betrieb genommen werden, ist der Bauaufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufstellung mindestens zwei Wochen zuvor anzuzeigen, es sei denn, dass eine Gebrauchsabnahme nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Neben der Angabe der Prüfbuchnummer sind Aufstellort (Adresse oder Flurnummer + Gemarkung), Datum der Veranstaltung, der Veranstalter sowie die verantwortliche Person mit Kontaktdaten mitzuteilen. Liegen der Bauaufsichtsbehörde keine Unterlagen zum Prüfbuch vor, ist das Prüfbuch selbst eine Woche zuvor im Original vorzulegen.

Hinweis zur vorübergehenden Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte gemäß § 47 VStättV:

Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in bestehenden Räumen durchgeführt werden, die hierfür keine baurechtliche Genehmigung aufweisen, ist dies der Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen zuvor anzuzeigen. Zusätzlich ist der Veranstalter sowie die verantwortliche Person mit Kontaktdaten mitzuteilen.

Kontakt der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Feuchtwangen:

Der Betreiber oder Veranstalter ist verpflichtet, die Nutzung von „Fliegenden Bauten“ gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBO oder die vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte gemäß § 47 VStättV der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese sind zu richten an: bauverwaltung@feuchtwangen.de

Stadt Feuchtwangen
-Bauverwaltung-
Kirchplatz 2